

Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau ab 2023 (GAP ab 2023, Landesdüngeverordnung)

Güstrow, 30. November 2022

Frau Marion Zinke, Abteilungsleiterin Landwirtschaft und ländliche Räume

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

Tagesordnung

10.00 Uhr Beginn der Vortragsveranstaltung

➤ Begrüßung

Herr Dr. Peter Sanftleben, Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV

➤ Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau ab 2023 (u.a. GAP, Landesdüngeverordnung)

Frau Marion Zinke, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

➤ Aktuelles zur Umsetzung der EU-Öko Verordnung 2018/848

Herr Dr. Kai-Uwe Kachel, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

➤ Aktuelles zum Dünge-, Abfall- und Bodenschutzrecht

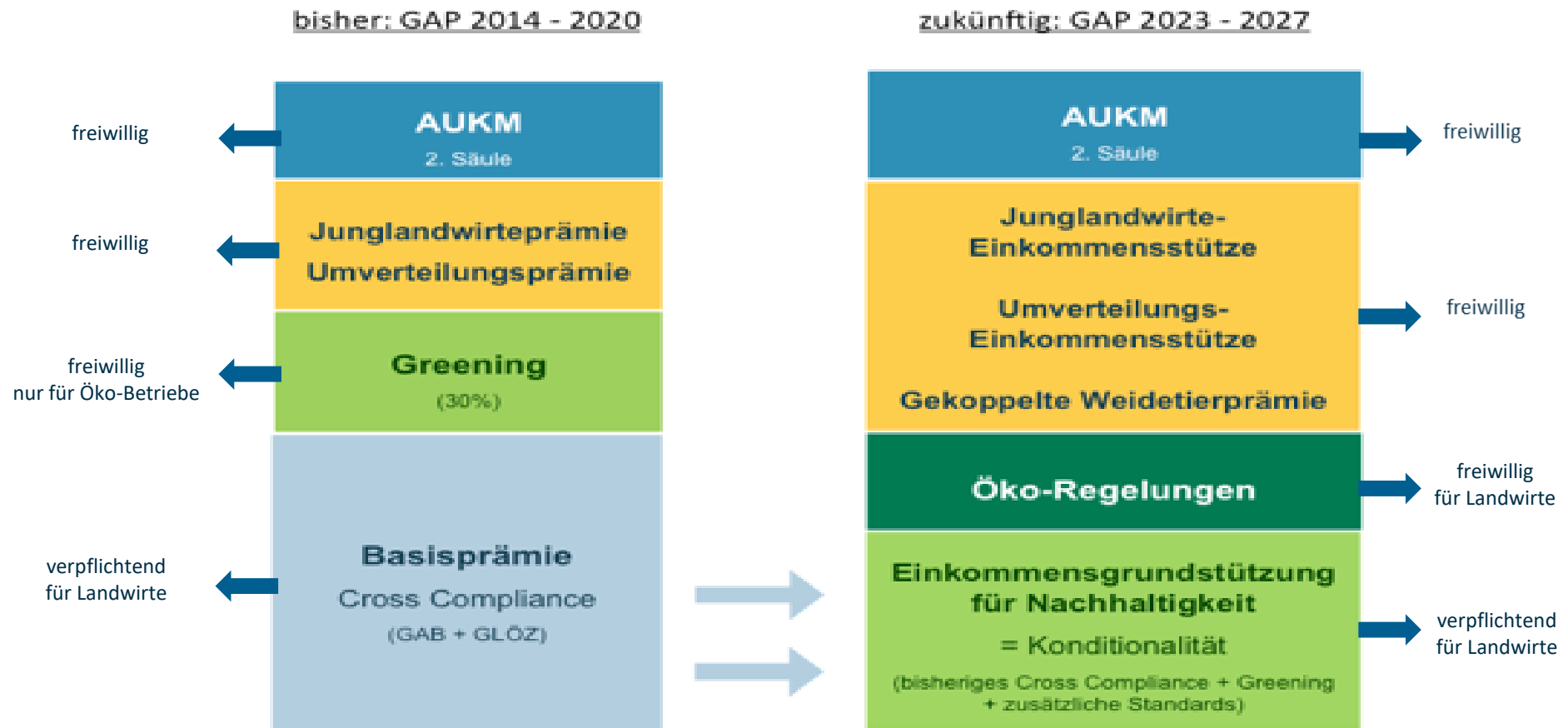
Herr Felix Holst, LMS Agrarberatung GmbH, Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

➤ Praxisbezogene Forschung für den ökologischen Landbau

Frau Carolina Wegner / Andreas Titze, Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV (LFA)

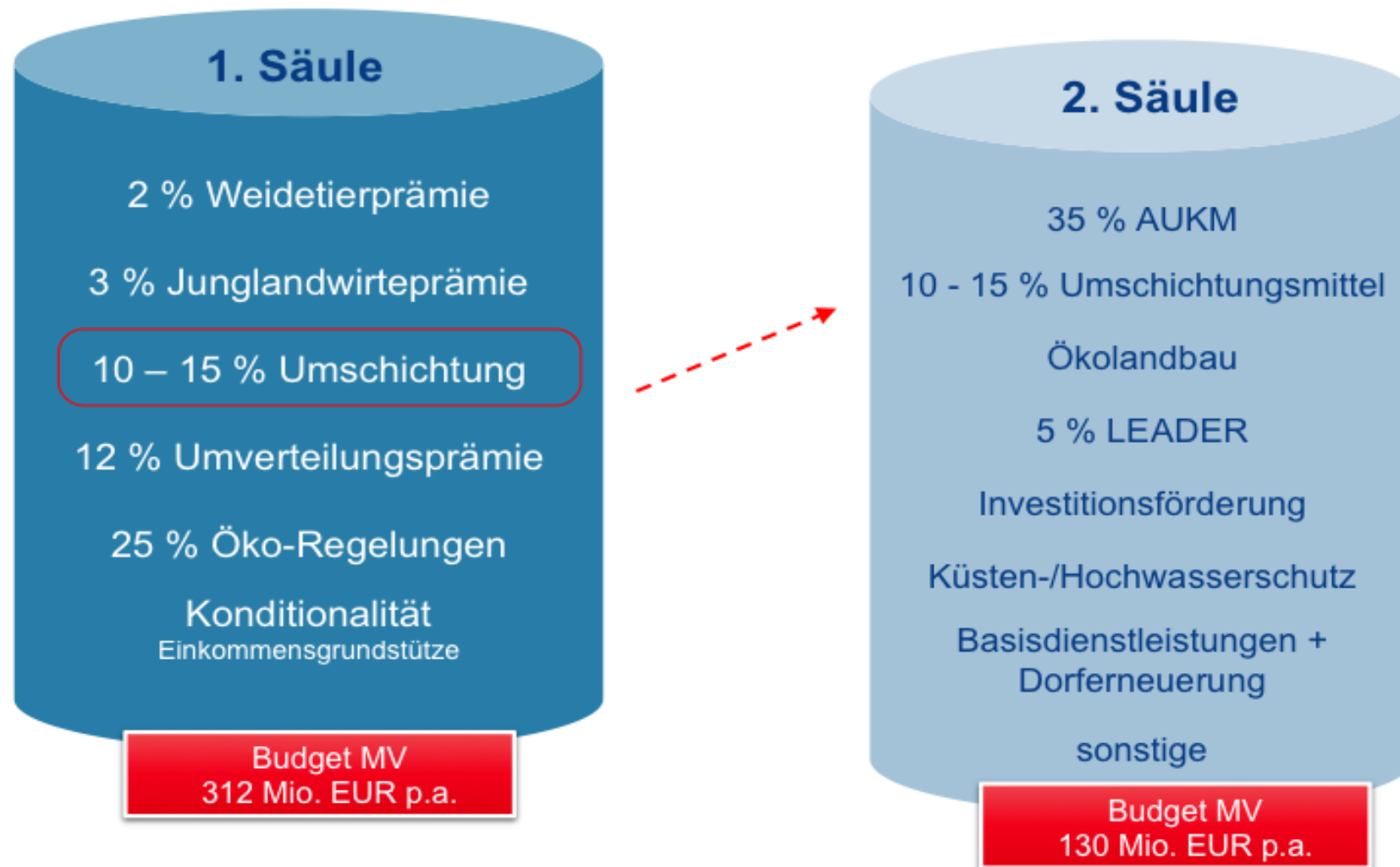
13.00 Uhr Ende

Gegenüberstellung alte und neue GAP



Förderung in 1. und 2. Säule ab 2023

Das verfügbare GAP-Budget von Mecklenburg-Vorpommern ab 2023



1. Säule - Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Die Einkommensgrundstützung (EGS) für Nachhaltigkeit

Fördervoraussetzungen:

- Aktiver Betriebsinhaber
- Landwirtschaftliche Tätigkeit
- Förderfähige Fläche
- Mindestanforderungen für den Erhalt von entkoppelten Direktzahlungen
 - Die beantragten Zuwendungen betragen mind. 250 €.
 - Die Mindestgröße der zuwendungsfähigen Fläche beträgt 1 ha LF.
 - Die Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027
Einkommensgrundstützung	156 €/ha	154 €/ha	151 €/ha	147 €/ha	147 €/ha

1. Säule - Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Die Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- Die erste Antragsstellung für die Junglandwirteprämie muss spätestens für das 5. Jahr nach der Betriebsübernahme erfolgen.
- Der Junglandwirt darf bei der ersten Antragsstellung am Ende des Jahres nicht älter als 40 Jahre alt sein.
- Ein Nachweis über die einschlägige Qualifikation als Junglandwirt ist nötig und kann erfolgen durch:
 - Studienabschluss der Agrarwissenschaften,
 - bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in der Landwirtschaft,
 - erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme oder
 - mind. 2-jährige berufliche Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb
(krankenversicherungspflichtige Beschäftigung und Arbeitszeit ≥ 15 Std. pro Woche)

Prämienhöhe: Einheitsbetrag der Einkommensstützung für Junglandwirte für max. 120 ha

2023 bis 2027	
Junglandwirteeinkommensstützung	134 €/ha/a

1. Säule – Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Gekoppelte Weidetierprämie für Mutterschafe und -ziegen

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch wird Schaf- und Ziegenhaltern sowie Wanderschäfern ohne eigene Betriebsflächen gewährt. Für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (DZ-0502, Art. 32 - 34 GAP-SP-VO, §§ 22- 25 GAP-DZG, §§ 18 u. 19 GAP-DZV).

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (außer Wanderschäfer).
- Förderfähig sind nur weibliche Schafe und Ziegen, die am 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind.
- Die Prämie muss für mind. 6 Mutterschafe und -ziegen beantragt werden.
- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterschaf und -ziege

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Schaf u. Ziege	35 €/Tier	34 €/Tier	34 €/Tier	33 €/Tier	33 €/Tier

1. Säule - Direktzahlungen 1. Säule

Gekoppelte Weidetierprämie für Mutterkühe

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch wird rinderhaltenden Betrieben gewährt, welche ausschließlich Mutterkuhhaltung betreiben. Für die Haltung von Mutterkühen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (DZ-0501, Art. 32 – 34 GAP-SP-VO, §§ 26 - 29 GAP-DZG, §§ 20 u. 21 GAP-DZV).

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- Die Prämie muss für mind. 3 gehaltene Mutterkühe beantragt werden.
- Förderfähig ist jedes weibliche Rind, das bereits einmal gekalbt hat.
- Der Betrieb darf im Antragsjahr keine Kuhmilch/-erzeugnisse abgeben.
- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterkuh

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Mutterkuh	78 €/Tier	77 €/Tier	75 €/Tier	73 €/Tier	73 €/Tier

1. Säule - Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (GLÖZ) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt
- GLÖZ 2 – Schutz Feuchtgebiete und Moore (Dauergrünland darf weder umgewandelt noch gepflügt werden, nicht in Ackerland umgewandelt werden)
- GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (3 m zur Böschungsoberkante von Gewässern bei PSM, Bioziden und Düngemitteln; 1 m für Düngemittel wenn Anforderung §5 Abs. 2 Satz 3 DüV erfüllt)
- GLÖZ 5 – Erosionsschutz (Erosionsgefährdungsklassen (K_{Wasser1} , K_{Wasser2} , K_{Wind}) einschränkende Maßnahmen für die Bodenbearbeitung
- GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung (vom 1.12. bis 15.01. AL); Erosionsvermeidung
- GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr bzw. Zweitkultur oder Zwischenfrucht / Untersaat
- GLÖZ 8 – Mindeststilllegung (Beseitigungsverbot von Landschaftselementen)
- GLÖZ 9 – Schutz von DGL in Natura-2000-Gebieten (weder pflügen noch umwandeln), Status Quo erhalten

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung – Mindestbodenbedeckung auf 80 % des Ackerlandes vom 1. Dezember bis 15. Januar des Folgejahres durch • mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide • sonstige Begrünungen sowie • Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 6	Abweichende Zeiträume der Mindestbodenbedeckung: - Ackerflächen auf schweren Böden oder solchen mit mindestens mit 17 Prozent Tongehalt müssen die Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres aufweisen. - Ackerflächen mit im Folgejahr angebauten frühen Sommerkulturen müssen im Antragsjahr eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11. aufweisen. - Ausnahmen möglich (z.B. späträumende Kulturen, vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau) !!! Weitere spezifische Anforderungen siehe § 17 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (erste Änderungsverordnung)
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 7	Fruchtwechsel – Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen* eines Betriebes ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen – Auf mindestens weiteren 33 Prozent des Ackerlands* eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur zu erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, erstmals im Jahr 2024. – Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt. *Ackerland eines Betriebes abzüglich landesspezifisch ausgenommene Flächen für Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen in Selbstfolge.
--------	---

1. Säule - Konditionalität

Vorgaben zu GLÖZ 7 gelten nicht für zertifizierte Öko-Betriebe

GLÖZ 7	Fruchtwechsel <u>Diese Vorgaben gelten nicht für:</u> - den Anbau von mehrjährigen Kulturen, Gras, Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen. - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha AL. - Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der Flächen für die Erzeugung von Gras, Grünfutter, DGL, Leguminosen oder Brache genutzt werden. <u>Zertifizierte Öko-Betriebe</u> !!! Weitere spezifische Anforderungen siehe § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (erste Änderungsverordnung) Bundratsvorlage: geplante Aussetzung für das Antragsjahr 2023
--------	--

1. Säule - Konditionalität

GLÖZ 8 gilt auch für zertifizierte Öko-Betriebe

GLÖZ 8	Mindeststilllegung - mind. 4 % des Ackerlandes muss stillgelegt werden, Landschaftselemente auf oder an Ackerflächen können angerechnet werden - Mindestparzellengröße 0,1 ha - Vom 01.04 bis 15.08 gilt ein Mahd- und Mulchverbot (§17 Abs. 4 GAP-Konditionalitäten-VO) - Flächen müssen nach Ernte der Vorkultur der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf <u>nicht</u> in Reinsaat erfolgen. - ab dem 01. September darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden (Ausnahme Winterraps und Wintergerste ab 15.08.) <u>Diese Vorgaben gelten nicht für:</u> - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha AL. - Betriebe die mehr als 75 % der Flächen für die Erzeugung von Gras, Grünfutter, DGL, Leguminosen oder Brache nutzen. Achtung: Zertifizierte Öko-Betriebe sind nicht befreit !!!
--------	---

1. Säule - Konditionalität

Ausnahme-VO zu GLÖZ 7 und 8 für 2023:

GLÖZ 7	– Fruchtwechsel auf Ackerland soll für das Antragsjahr 2023 ausgesetzt werden. Öko-Regel 2 kann trotzdem beantragt werden – Bei Beantragung der AUKM Vielfältige Kulturen in der 2. Säule ist jedoch die Erfüllung des GLÖZ 7 Standard Voraussetzung.
GLÖZ 8	– Auf den erstmalig obligatorischen Stilllegungsflächen (4%) ist in 2023 ein landwirtschaftlicher Anbau möglich, allerdings nur von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchten (ohne Soja), und nur auf Flächen, die nicht bereits brachliegen. Ökologische Vorrangflächen, die schon seit 2021 etabliert sind, dürfen grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden. Zudem müssen wertvolle Landschaftselemente, wie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, erhalten bleiben. – Die Beantragung der ÖR 1a/b nur möglich ist, wenn GLÖZ 8 (4 % Stilllegung und/oder die Anrechnung von Landschaftselemente an/auf Ackerflächen) erfüllt ist.

1. Säule - Konditionalität

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 – Nitratrichtlinie
- GAB 3 – Vogelschutz
- GAB 4 – Schutz Flora und Fauna (FFH – Richtlinie)
- GAB 5 – Regelungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 – Verwendungsverbote u.a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung
- GAB 12 – Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz
- GAB 13 – Pflanzenschutzmittelrichtlinie
- GAB 14 – Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 15 – Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 16 – Regelungen über Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

1. Säule - Öko-Regelungen (Eco-Schemes)

Voraussetzung:

- Das **Budget für die Eco-Schemes** liegt bei einem Anteil von **23 %** und **Abzug von 10 % Umschichtung** in 2. Säule im Jahr **2023** in MV bei **81.690.000 €**.
- Das künftige **EU-Recht** schreibt in **Art. 28 GAP-SP-VO** vor, dass sich **Fördermaßnahmen der 2. Säule im Hinblick auf die Verpflichtungen von den Öko-Regelungen unterscheiden** müssen. Wenn eine Intervention als Öko-Regelung in der ersten Säule angeboten wird, kann sie nicht identisch in der 2. Säule angeboten werden. Verpflichtungen bei AUKM müssen sich von denjenigen bei den Öko-Regelungen unterscheiden.
- **Kombinierbarkeit verschiedener Öko-Regelungen und auch AUKM auf derselben Fläche** ist **grundsätzlich nicht ausgeschlossen**.
- Eine **Doppelförderung (teilweise) identischer Voraussetzungen/Auflagen** ist **definitiv ausgeschlossen**.
- Um eine Doppelförderung zu vermeiden, müssten ggf. **differenzierte Höhen von Ausgleichszahlungen für AUKM** vorgesehen werden.

1. Säule - Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen auf einen Blick:

Prämienhöhe, Förderfähigkeit nach Wirtschaftsweisen und Flächenarten

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache	1 %			
	1.300 €/ha			
	1 ≤ 2 %	  1)		
	500 €/ha			
	2 ≤ 6 %			
	300 €/ha			
ÖR 1b - Blühflächen /-streifen auf nicht-produktivem Ackerland	150 €/ha	  1)		
ÖR 1c - Blühflächen /-streifen in Dauerkulturen	50 €/ha			 
ÖR 1d - Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland	1 %			
	900 €/ha			
	1 ≤ 3 %		 	
	400 €/ha			
	3 ≤ 6 %			
	200 €/ha			



1. Säule - Öko-Regelungen

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha	 		
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha	 	 	
ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes	115 €/ha		  2)	
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	240 €/ha		 	
ÖR 6 Verzicht auf PSM	Stufe 1			
	130 €/ha	  3)		  3)
	Stufe 2			
	50 €/ha			
ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40 €/ha	 	 	 

Legende:



konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe



ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe

1) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, dann aber keine Öko-Prämie auf den Flächen

2) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, dann aber Kürzung der Öko-Prämie um 50 €/ha auf den Flächen

3) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, aber Kürzung der Öko-Prämie um 110 bis 130 € bzw. 50 € im Feldfutterbau

2. Säule - finanzielle Ausstattung ELER-Mittel

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern

ELER-Anteil MV 2023-2027: 453.516.960 EUR

Umschichtungsmittel 2023-2027: 199.615.000 EUR

Gesamt ELER: 653.131.960 EUR

➤ Jährliche Mittelumschichtung aus der 1. in die 2. Säule

2023	2024	2025	2026
10 %	11 %	12,5 %	15 %

2. Säule – Förderung Ökolandbau und AUKM

Allgemeine Bestimmungen 2. Säule ab 2023

- Parzellen werden ab einer Größe von 0,1 ha gefördert
- Flächen, die in folgenden Schutzgebieten liegen, werden gekürzt:
 - Zone II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes,
 - Zonen III, IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes Zone II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, **Kulisse derzeitig noch einmal in der Prüfung**
 - Zone I (Kernzone) oder Zone II eines Nationalparks liegen oder
 - mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder mit bestehenden Verpflichtungen in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.
- Kürzung: 30 Euro/ha für Grünland und 150 Euro/ha für Ackerland, um Doppelförderung auszuschließen.
- Ausgenommen von der Kürzung sind Flächen in Natura-2000-Gebieten.
- Folgende Flächen werden von der Förderung ausgeschlossen: Flächen, auf denen landwirtschaftsbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden.

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau (FP 528)

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus
Voraussetzungen:	Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, Vorlage des Kontrollvertrages mit Antragstellung	
	Erstkontrolle bis 28. Februar und Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres	Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres
Auflagen	• Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 • Förderung des Dauergrünlandes nur bei Erreichung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je ha Dauergrünland durch eigene Tiere (Pensionstiere sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und können angerechnet werden) • 30 % Grünbrache auf Ackerland möglich	
Zuwendungssätze:		
Ackerland	350 Euro/ha (bisher: 260 Euro/ha)	284 Euro/ha (bisher: 200 Euro/ha)
Grünland	425 Euro/ha (bisher: 260 Euro/ha)	284 Euro/ha (bisher: 200 Euro/ha)
Gemüse	630 Euro/ha (bisher: 835 Euro/ha)	490 Euro/ha (bisher: 330 Euro/ha)
Dauerkultur	1300 Euro/ha (bisher: 1.150 Euro/ha)	850 Euro/ha (bisher: 675 Euro/ha)
Transaktionskostenzuschuss	40 Euro/ha und maximal 600 Euro/Betrieb	

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Förderprogramm Nr.	Bezeichnung
	Klimaschutz
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
531	Moorschonende Stauhaltung
535	Anbau von Paludikulturen
	Gewässerschutz
521	Gewässerschutzstreifen
527	Umweltschonender Obst- und Gemüsebau
	Bodenschutz
532	Erosionsschutzflächen
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau
	Biodiversität
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand
522	Mehrkjährige Blühflächen
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern
	Ökologisch/biologischer Landbau
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus
	Natura 2000
534	Natura 2000 – Maiantrag 2023
	Erschwernisausgleich PSM – Maiantrag 2023

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologischer Landbau – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination Ökolandbau - AUKM

2. Kombination Ökolandbau - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland FP 530	Moorschonende Stauhaltung FP 531	Umweltschonender Obst- und Gemüsebau FP 527	Strip-Till- und Direktsaatverfahren FP 533	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung FP 525	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung FP 526	Getreide mit doppeltem Reihenabstand FP 523		Bühnstreifen/-flächen DK	Altgrastreifen DGL ÖR 1c	ÖR 1d	Vielf. Kulturen ÖR 2	3 Agroforst ÖR	Extens. DGL ÖR 4	Kennarten DGL ÖR 5	Natura 2000 ÖR 7
528	ÖLB- Ackerflächen	--	--		X	--	--	Xa		--	--	X	X	X	--	--	X
	ÖLB- Grünlandflächen mit Viehbesatz	X	Xa	--	--	Xa	Xa	--		--	X	--	X	X	Xa	X	X
	ÖLB- Gemüse	--	--	X	--	--	--	--		--	--	X	X	X	--	--	X
	ÖLB- Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen	--	--	X	--	--	--	--		X	--	--	X	X	--	--	X

Xa- Absenkung um 30 Euro/ha auf Grünland und Absenkung um 150 Euro/ha auf Ackerland in der jeweiligen einzelflächenbezogenen Maßnahme (nicht im ÖLB). Absenkung im FP 528 um 50 Euro/ha bei Kombi mit ÖR 4

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Bestehende Verpflichtungen – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	FP 500 - Vielfältige Kulturen bestehende Verpflichtungen	FP 508 ÖLB- Bestehende Verpflichtungen	FP 511 Emissionsarme Ausbringung von Gülle bestehende Verpflichtungen	FP 530 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 531 Moorschonende Stauhaltung	FP 527 Obst und Gemüsebau	FP 533 Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	FP 523 Getreide mit doppeltem Reihenabstand	FP 525 Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	FP 526 Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	ÖR 1c Blühstreifen/-flächen DK	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	ÖR 2 Vielf. Kulturen	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 Extens. DGL	ÖR 5 Kennarten DGL	ÖR 6 Verzicht PSM	ÖR 7 Natura 2000
500	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		X					X	X			--	--	Xa1	X	--	--	X	X
502	Blühflächen einjährig											--	--	--	--	--	--	--	X
502	Blühflächen mehrjährig																		X
508	ÖLB- Ackerflächen	X		X				X	Xa			--	--	X	X	--	--	Xa3	X
	Grünland			X	X	Xa				Xa	Xa	--	X	--	X	Xa2	X	--	X
	ÖLB-Gemüse			X			Xt	X				--	--	X	X	--	--	Xa3	X
	ÖLB- Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen			X			Xt					X	--	--	--	--	--	Xa3	X
511	Emissionsarme Ausbringung von Gülle	X	X				X	X				--	--	X	X	X	X	X	X

2. Kombination AUKM - ÖR

Xa- bei AUKM- AUKM: Absenkung um 30 Euro/ha Grünland und 150 Euro/ha Ackerland ;
Xa2 bei ÖR – Absenkung um 50 Euro/ha bei ÖR 4; Xa3 und 130 Euro/ha bei ÖR6

Xa1- Absenkung um 45 Euro bei ÖR 2
Xt – teilweise Kombi möglich

2. Säule – Übergang bei Bewilligungen bis zum 31.12.2022

Aktueller Stand - noch laufende Verpflichtungen

- Lt. Auslegung der Kommission kann die Revisionsklausel für noch laufende Maßnahmen (trotz neuer Vorgaben ab 2023) nicht angewendet werden.
- Stand: 08.12.2022: Für das Antragsjahr 2023 und 2024 können ab einem Flächenzugang von 5 ha bezogen auf die LNF Erweiterungsanträge gestellt werden. Eine Obergrenze gibt es nicht. Die Restlaufzeit beträgt 1 bzw. 2 Jahre, je nachdem, ob die Verpflichtung am 31.12.2023 oder am 31.12.2024 endet.
- Für laufende Maßnahmen gelten weiterhin die bisherigen Baseline und sind entsprechend zu kontrollieren.

Folgende Maßnahmen laufen noch:

- 500 - Vielfältige Kulturen bis 31.12.2023
- 502 - Blühstreifen und -flächen bis 31.12.2023
- 508 - Ökologisch/biologischer Landbau bis 31.12.2024
- 511 - Emissionsarme und gewässerschonende Gülleausbringung bis 31.12.2023

2. Säule – Übergang bei Bewilligungen

Bestehende Verpflichtungen FP 508 (Ökolandbau)

Es ist vorgesehen, die Zuwendungssätze für die bestehenden Verpflichtungen des ökologisch/biologischen Landbaus wie folgt anzupassen:

	Zuwendungssätze bisher Euro/ha	Zuwendungssätze ab 2023 Euro/ha	+ /- Euro/ha
Einführer Gemüse	835	835	0
Einführer Ackerland	260	350	+ 90
Einführer Grünland	260	310	+ 50
Einführer Dauerkultur	1150	1300	+ 150
Beibehalter Gemüse	330	468	+ 138
Beibehalter Ackerland	200	273	+73
Beibehalter Grünland	200	240	+ 40
Beibehalter Dauerkultur	675	850	+ 175

2. Säule – Übergang bei Bewilligungen

Bestehende Verpflichtungen FP 508 (Ökolandbau)

Auswirkungen:

Ab 2023 gibt es keine Verpflichtungen mehr zum Greening

- FP 508 (Öko) - 13 Euro/ha wegen Greeningverzicht entfällt.

Öko-Regelungen (ÖR):

- Auch Landwirte mit laufenden Verpflichtungen werden die Möglichkeit haben, an Öko-Regelungen teilzunehmen.
- Gibt es Überschneidungen von Auflagen der AUKM mit ÖR, so sind diese zu berücksichtigen und Doppelförderung ist zu vermeiden.

Fragen der TeilnehmerInnen zur neuen Förderperiode ab 2023



GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Gibt es Komplikationen zwischen den neuen Anforderungen der 1. Säule (GLÖZ) und den Richtlinien der 2. Säule alt und neu?

Für die Maßnahmen der 1. und 2. Säule (Neuverpflichtungen ab 2023) sind die Einhaltung der Konditionalitäten (GLÖZ und GAB) Grundvoraussetzung für den Erhalt der Prämien.

Für Altmaßnahmen in der 2. Säule (Verpflichtungen vor 2023) sind weiterhin die CC Vorgaben zu erfüllen.

Der Bewilligungszeitraum (2. Säule) für die Öko-Förderung und die Extensive Grünlandnutzung läuft noch bis 2023. Können wir parallel einen neuen Antrag für Vielfältige Kulturen stellen?

Ja, auch Landwirte mit noch laufenden Verpflichtungen haben die Möglichkeit der Antragstellung für neue AUKM und Öko-Regelungen. Bei der Maßnahme „Vielfältige Kulturen“ besteht für Öko-Betriebe die Möglichkeit der Beantragung der ÖR 2 (45€/ha), aber nicht für das Förderprogramm der 2. Säule- Vielf. Kulturen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Angedachte Extensivierung auf dem Dauergrünland (Eco-Schemes/Öko-Regelung: mind. 0,3 bis maximal 1,4 GV/ha) – Bezieht sich das auf die Gesamtgrünlandfläche des Betriebes oder auf den jeweiligen Feldblock und auf welchen Zeitraum?

Bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes bezieht sich der Viehbesatz (mind. 0,3, max. 1,4 RGV/ha) auf das gesamte Dauergrünland des Betriebes. Ziel ist, dass das Dauergrünland extensiv bewirtschaftet wird.

Werden Mäh- und Mähweideflächen in den Viehbesatz/ha mit einbezogen?

Bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes bezieht sich der Viehbesatz (mind. 0,3, max. 1,4 RGV/ha) auf das gesamte Dauergrünland. Dabei sind auch Mäh- und Mähweideflächen einbezogen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Welche Tierarten können auf die 0,3 RGV / ha DGL angerechnet werden? Auch Pensionstiere (konv. / öko.) und Geflügel mit Auslauf?

Die Vorgabe zum Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha DGL bezieht sich auf die *Raufutter verzehrende Großvieheinheiten*, damit ist Geflügel nicht förderfähig. Pensionstiere (konv./öko) werden dabei anerkannt. Der RGV Schlüssel für die ÖR 4 wird zur Frühjahrsantragstellung bereitgestellt. Für die RL der 2. Säule zum ökologisch-biologischen Landbau ist der Schlüssel der anzurechnenden RGV im Merkblatt im Antragsverfahren hinterlegt.

Wird es möglich sein, eine Ökoförderung für einzelne DGL Flächen zu erhalten, welche die 0,3 RGV-Vorgabe/ha DGL erfüllen und Flächen, welche den Besatz nicht erreichen aus der Förderung raus zu nehmen? Oder kann der Betrieb auch nur für einen Teil seiner Grünlandflächen die Grünland-Extensivierungsförderung erhalten?

Die Vorgabe zum Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha DGL bezieht sich auf das gesamte Dauergrünland. Eine Förderung von Teilflächen mit 0,3 RGV/ha DGL ist nicht möglich. Die extensive Dauergrünlandbewirtschaftung 2. Säule kann wie bisher auch für Einzelflächen beantragt werden.

Wenn der Betrieb im Nachhinein nur auf 0,299 RGV/ha kommt, was wird dann von der Öko Prämie gekürzt/gestrichen?

Wird der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha DGL in einem Verpflichtungsjahr nicht erreicht, so erfolgt eine Kürzung der Prämie entsprechend der Unterschreitung der Mindestvorgabe.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wenn durch nachgewiesene Verzögerung im Tierzukauf im ersten Jahr die 0,3 RGV nicht erreicht werden, sondern erst im zweiten, wie wird dann gekürzt?

Wird der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha DGL durch eine nachgewiesene Verzögerung im Tierzukauf im ersten Verpflichtungsjahr nicht erreicht, so erfolgt eine Kürzung der Prämie entsprechend der Unterschreitung der Mindestvorgabe. Wird der Mindestviehbesatz auch im zweiten Verpflichtungsjahr nicht erreicht, wird in diesem Verpflichtungsjahr keine Grünlandprämie im Rahmen der Extensivierungsrichtlinie gewährt.

Zählt für den Mindestviehbesatz 0,3 RGV/ha im Programm 528 auch das Kalb 0-6 Mon. mit 0,4 GV wie beim Programm 525?

Ja, die berücksichtigungsfähigen Raufutter verzehrenden Tierarten mit den entsprechenden Umrechnungsschlüsseln sind im Merkblatt der Extensivierungsrichtlinie 2023 (FP 528) unter Nummer 6 aufgeführt.

Gibt es einen Mindestviehbesatz im Programm 525 Weide? Bisher galt 0,3 GV/ha?

Im FP 525 – Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung gibt es keinen Mindestviehbesatz, aber in einem Zeitraum von 2 Monaten einen Höchstviehbesatz von 1,5 GVE/ha.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL – Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten – welche werden das sein und wer weißt sie nach?

Es gibt eine vom LUNG erstellte Liste mit 62 Kennarten, von diesen Kennarten müssen auf der beantragten DGL-Parzelle in regelmäßigen Abständen 4 Kennarten vorhanden und auch bei Kontrolle vorzufinden sein. Die Kennartenliste sowie auch die Handlungsanweisung zum Auffinden der Kennarten in regelmäßigen Abständen ist bereits im Agrarantrag zur Herbstantragstellung hinterlegt (unter Flächenerfassung).

Wie hat ein Betrieb die Sicherheit, an dem Programm Kennartenliste teilnehmen zu können?

Grundsätzlich sind alle Ökoregeln (ÖR) für die Antragsteller verfügbar. Bei dieser ÖR muss der Antragsteller die Parzellen beantragen auf der die Bedingungen (siehe vorherige Frage) auch erfüllt sind.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Gibt es beim Programm Kennartenliste die Möglichkeit Arten Einzusäen und den Nachweis des Vorhandenseins der Arten über den Saatgutkauf zu erbringen?

Die Kennarten aus der bereits erwähnten Liste müssen bereits auf dem extensiv bewirtschafteten DGL etabliert sein. Ein Einsäen ist nicht erlaubt.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Gibt es die Öko-Prämie (AUKM) auch auf die 4% Pflicht-Stillegungsfläche?

Die 4 % Pflichtstillegung dürfen nicht auf AUKM Flächen erfolgen, diese sind nicht anrechenbar. Die Ökoprämie soll ab dem Verpflichtungsjahr 2024 gewährt werden.

Gibt es die Öko-Prämie (AUKM) definitiv nicht auf Ökokonten-Flächen?

Ja für alle Ausgleich – und Ersatzflächen ist die Förderung für alle AUKM unzulässig, da sich die Auflagen stark überschneiden. Eine Doppelförderung ist zu vermeiden.

Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung:

Aus naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht sollte entweder zwischen Frühjahrspflegearbeiten und dem Mähen ein Ruhezeitraum sein oder besser noch die Frühjahrspflegearbeiten bis zum 30.03. oder sogar 15.04. möglich sein und danach sollten zwei Ruhemonate bis zum 30.05. oder 15.06. folgen

Die Vorgaben zur Pflege, Mahd und Bewirtschaftungsruhezeitraum sind vom zuständigen Fachbereich unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren erfolgt. Eine Änderung der Richtlinie wird nicht mehr vorgenommen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wie ist die Wiedervernässung von Mooren geplant?

Es wird ein Moorschutzkonzept geben, dessen Erstellung sich leider verzögert. Bislang war hierfür das LUNG zuständig. Das Referat Moore, Ökosystemleistungen des LM übernimmt diesen Prozess nun und wird unter breiter Beteiligung – insb. der Landwirtschaft – ein gemeinsames Moorschutzkonzept entwickeln, welches darstellen soll, wie die Moorschutzziele 2040 erreicht werden. Auch die früheren beiden Moorschutzkonzepte und die Fachstrategie Paludikultur wurden mit enger Beteiligung der Landwirtschaft erstellt. Den Rahmen hierfür bildet die Taskforce Moorschutz, in der neben der Abteilung Landwirtschaft und ländliche Räume des LM auch der Bauernverband beteiligt ist und manche Landwirte als Gast geladen wurden (zuletzt im Juni Unternehmensgruppe Glasin).

Wie werden die Landwirte mit einbezogen?

Ja, siehe oben

Wird es eine Aufgabepremie für betroffene Betriebe geben?

Ist nicht bekannt.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Moorschonende Stauhaltung:

Wie läuft die Stauhaltung bzw. Dammbauung ab?

Die Stauhaltung wird – wie in der Moorschonende Stauhaltung-/Paludikulturenrichtlinie beschrieben - über das Einstellen eines bestimmten Pegels an dem Staubaauwerk bzw. an den Schöpfwerksslamellen gesichert. Vorzugsweise erfolgt durch den Betreibenden schon jetzt im Winter ein entsprechender Wasserrückhalt, sodass die anvisierten Stauhöhen möglichst lang eingehalten werden.

Welche technischen Dienstleister zur Erstellung gibt es?

Das Verfahren läuft noch. Eine Aussage zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht getroffen werden.

Wer kontrolliert die Stauhaltung?

Der technische Dienstleister und die StÄLU.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Moorschonende Stauhaltung:

Müssen zusätzliche Bewässerungsmöglichkeiten für trockene Witterungsperioden vorgehalten werden?

Gem. 6.2.3 der Moorschonende Stauhaltung-/Paludukulturenrichtlinie hat eine Zuwässerung zu erfolgen, wenn dies möglich ist, um ein witterungsbedingtes Absinken der Wasserstände unter die verpflichtenden Stauhöhen zu vermeiden.

Können bereits errichtete Wasserrückhalteeinrichtungen als Maßnahme für die AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ angerechnet werden?

Wasserrückhalteeinrichtungen/Staubauwerke sind zwingende Voraussetzung für eine Förderung aus der moorschonenden Stauhaltung.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Moorschonende Stauhaltung:

Was soll die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beinhalten?

Die untere Naturschutzbehörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken begegnet oder nicht. Darüber hinaus hat die Stellungnahme der UNB Hinweise/Maßnahmen zu enthalten, deren Einhaltung zum Erreichen des Förderziels aus naturschutzrechtlicher Sicht dienlich sind, ohne die Maßnahme als solche zu gefährden.

Gibt es Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche genutzten Niedermoorflächen, die von Wiedervernässungsmaßnahmen durch Biberaktivitäten betroffen sind und wo den Biberaktivitäten nichts mehr entgegengesetzt werden kann? Können diese Flächen in der AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ beantragt werden?

Spezielle Fördermöglichkeiten für entsprechend betroffene Flächen sind in der AUKM nicht gegeben. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Der technische Dienstleister prüft das Vorhaben unter Einbindung der UNB und der UWB auf Machbarkeit.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Gibt es Investitionsförderungen für eine Technikumstellung bei der Umstellung auf Paludikultur?

Siehe nachfolgende Antwort.

Wird es eine Förderung von Wasserrückhalteanlagen (Staue) geben?

Die Notwendigkeit einer Fördermöglichkeit für Stauwerke ist bekannt. Das Referat Moore, Ökosystemleistungen des LM wird diese neben weiteren Maßnahmen wie die Unterstützung Paludikultur beim BMUV zur Bereitstellung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz beantragen. Inwiefern dies gelingen kann, bleibt abzuwarten.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Was heißt Neu anzulegen beim Erosionsschutz: bedeutet das Umbruch und Neuansaat, oder reicht auch Einsaat in bestehenden Bestand

Die Erosionsschutzflächen sind im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15. Mai durch Aussaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung anzulegen. Zur Absicherung der Etablierung eines guten Bestandes ist die Anlage der Erosionsschutzflächen im Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes möglich. Die möglichen Saatgutmischungen sind im Merkblatt (hinterlegt im Antragsverfahren) aufgeführt.

Biobauern sind hier benachteiligt, da fast alle Klee gras in Fruchtfolge haben, also die gewünschten Erosionsschutzmaßnahmen schon umsetzen

Gibt es hier eine Lösung?

Siehe hierzu vorherige Frage. Bei Teilnahme an diesem Programm sind die Zuwendungsbestimmungen einzuhalten.

Wird es eine Förderung für die Pflege von Flurgehölzen (Erhalt von LE) geben?

Nein, die Pflege von Flurgehölzen ist Baseline, damit gilt das Erhaltungsgebot.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Warum sind im Agrarantrag alte Luftbilder?

Die Befliegung erfolgt jährlich für 1/3 des Landes, so dass für jede Fläche alle 3 Jahre das Luftbild aktualisiert wird.

Unser Betrieb hat Flächen in MV (auch den Betriebssitz) und Flächen in SH . Bleibt es bei der Antragstellung für die 1. Säule nur in MV auch für die Flächen in SH oder müssen wir jetzt auch für die 1. Säule einen Antrag in SH stellen?

An dem Verfahren ändert sich nichts, der Antrag auf Direktzahlung muss in dem Bundesland beantragt werden in dem der Betriebssitz ist. Die Flächen sind jeweils in dem Bundesland zu beantragen in dem die Flächen belegen sind. Das Belegenheitsland übergibt die dort beantragten Flächen dann an das Bundesland in dem der Antrag gestellt wurde um somit die Prämien insgesamt für alle im Betrieb befindlichen Flächen berechnen zu können.

Aktueller Stand – Landesdüngeverordnung

Erforderliche Anpassung der Düngeverordnung 2020

- 21. Juni 2018 Urteil wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Düngeverordnung 2020
- wesentliche Änderung: bundeseinheitliche Ausweisung der belasteten Gebiete - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020
- Gebietsausweisung mit Binnendifferenzierung und Berücksichtigung der N-Salden
- Landesdüngeverordnung mit 7 bundeseinheitliche Maßnahmen + mind. 2 landesspezifische Maßnahmen

Aktueller Stand – Landesdüngeverordnung

Vorgaben der (Bundes-) Düngeverordnung zu roten ausgewiesenen Gebieten

- Die in § 13a Abs. 2 der Düngeverordnung beschriebenen Maßnahmen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in roten Gebieten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- Die bundeseinheitliche Reduzierung des Stickstoffdüngedarfs um 20 % gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha/Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten prüfen, inwieweit die zu diesem Punkt genannte Ausnahmeregelung aufgrund der bereits umweltschonenden Bewirtschaftung greift.
- Wird in ökologisch wirtschaftenden Betrieben diese Vorgabe zur Aufbringung eingehalten, so ist der Nachweis im Betrieb zu dokumentieren und bei Kontrollen den Mitarbeitern der zuständigen StÄLU vorzulegen.

Aktueller Stand – Landesdüngeverordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 10.08.2022

Neu:

- Standortbedingungen und landwirtschaftliche Stickstoffbilanzüberschüsse spielen keine Rolle mehr
- Für die Regionalisierung noch bis Ende 2028 Anwendung des bisher verwendeten deterministischen Verfahrens zulässig.
- Trinkwasserschutzgebiete, in denen eine rote Messstelle liegt
- Berücksichtigung von unbelasteten Messstellen, wenn denitrifizierende Verhältnisse im Grundwasser vorliegen
- Betroffenheit: sofern ein Anteil von mindestens 20 % eines FB in einem belasteten Gebiet liegt (bisher 50 %)

Aktueller Stand - Landesdüngeverordnung

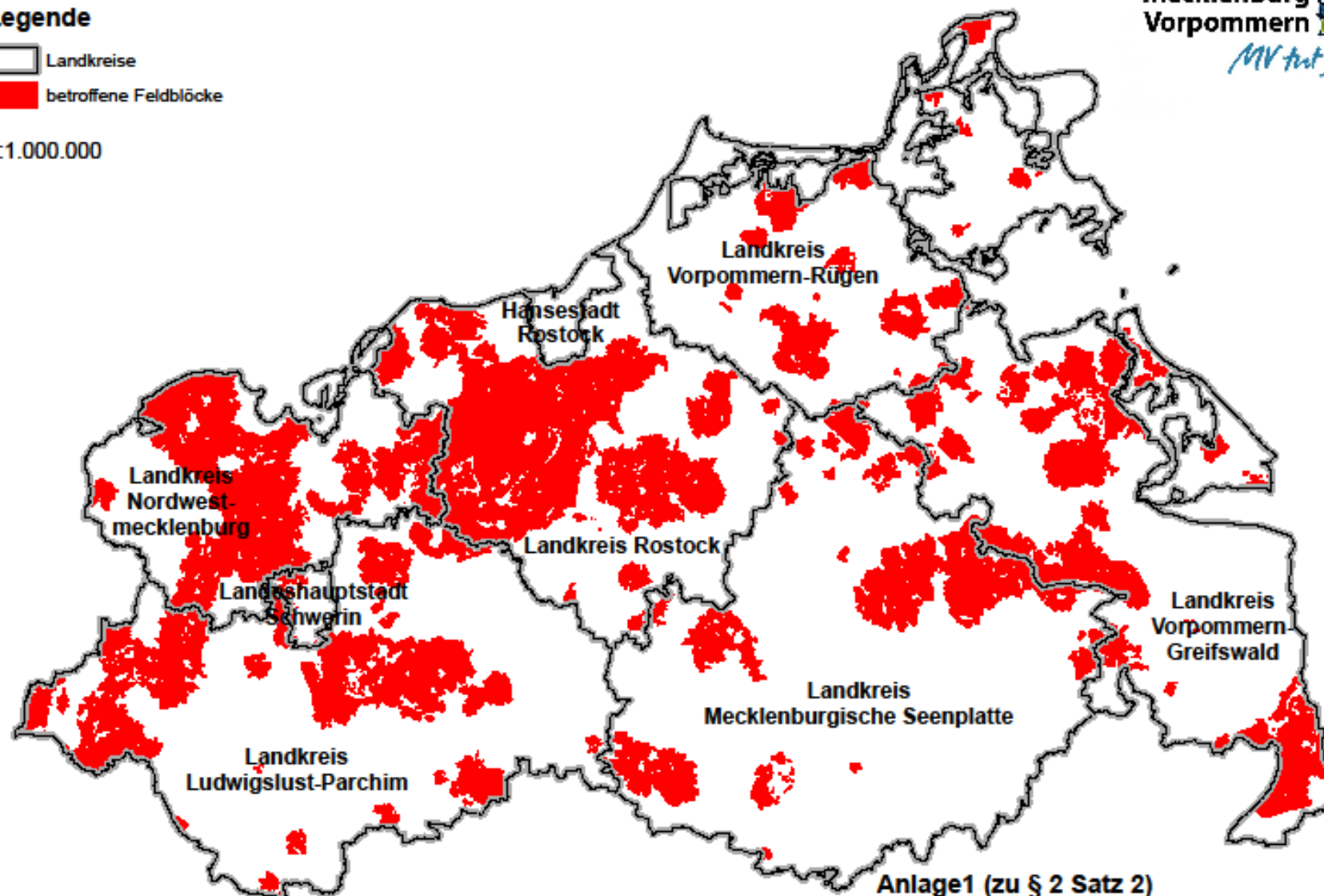
Beibehaltung der zwei landesspezifischen Maßnahmen

- Erste Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung 2020
181.000 ha LN - ca. 13 % Nitrat belastetes Gebiet
- Mit der neuen Landesdüngeverordnung erhöht sich der Umfang des als mit Nitrat belastetes Gebiet auf voraussichtlich 32 %, damit von 181.000 ha auf etwa 440.000 ha
- landesspezifische Maßnahmen in MV
 1. die Feststellung der Nitrat-Gehalte vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger,
 2. die Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Proben
- Für Ausnahmeregelungen von den landesspezifischen Maßnahmen – etwa Dünger- und Bodenuntersuchungen nur alle 5 Jahre vorzunehmen – gibt es keine rechtliche Grundlage.

Legende

- Landkreise
- betroffene Feldblöcke

1:1.000.000



Anlage1 (zu § 2 Satz 2)

zur Landesverordnung über besondere Anforderungen
an die Düngung in belasteten Gebieten
Übersichtskarte vom 17.10.2022

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Marion Zinke
Schwerin, 30. November 2022